



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Ludwigsburger Wochenmarkt

Die Stadtverwaltung Ludwigsburg, vertreten durch TOURISMUS & EVENTS LUDWIGSBURG - nachfolgend Veranstalter genannt -, ist der Veranstalter des Ludwigsburger Wochenmarkts. Die Bestimmungen sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung, die zwischen der Stadt Ludwigsburg und dem einzelnen Marktbetrieb abgeschlossen wird. Der Marktbetrieb erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Einnehmen des ihm zugewiesenen Standplatzes an.

In diesen AGB wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint.



Inhalt

1.	Veranstalter und Angebot.....	3
2.	Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes.....	3
3.	Gegenstände des Wochenmarktverkehrs.....	3
4.	Marktaufsicht, Abweichungen von den Bestimmungen	3
5.	Zulassung zum Wochenmarkt und Ausschließungsgründe	4
6.	Widerruf und Einschränkung der Wochenmarktzulassung	4
7	Preise / Standplätze	5
8	Auf- und Abbau, Verkehrsregelungen auf dem Marktplatz und während der Verkaufszeit	5
9	Zugelassene Verkaufseinrichtungen, Namensschilder	6
10	Verkaufsordnung und Lagerung von Leergut	7
11	Verhalten auf dem Wochenmarkt, Verkehrssicherungspflicht	7
12	Sauberhaltung und Reinigung des Marktplatzes, Abfallentsorgung	8
13	Verpackungen & Nachhaltigkeit.....	8
14	Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze.....	8
15	Betriebshaftpflichtversicherung.....	9
16	Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche	9
17	Datenschutz	9
18	Hausrecht und Maßnahmen bei einem Verstoß gegen die AGB	10
19	Höhere Gewalt	10
20	Anerkenntnis.....	10
21	Salvatorische Klausel	10



1. Veranstalter und Angebot

Auf dem Wochenmarkt ist ein attraktives Angebot für die Verbraucher anzustreben. Den Marktbesuchern ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen. Die Stadt Ludwigsburg wird ihre Maßnahmen auf dem Wochenmarkt im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten – den Verbrauchern, den Marktbetrieben und der Kommunalverwaltung – treffen.

2. Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- 2.1 Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz Ludwigsburg oder in Ausnahmefällen auf einer anderen von der Stadt Ludwigsburg ausgewiesenen Fläche statt.
- 2.2 Markttag sind Dienstag, Donnerstag und Samstag. Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Markt in der Regel auf den dem Feiertag vorausgehenden Wochentag vorverlegt. Aus gebotenem Anlass kann die Stadt Ludwigsburg den ersatzlosen Ausfall des Marktes anordnen.
- 2.3 Die Wochenmarktverkaufszeiten sind: Dienstag und Donnerstag von 7.00 bis 13.00 Uhr und am Samstag von 7.00 bis 14.00 Uhr (Marktzeit). Die Verkaufszeiten sind einzuhalten.
- 2.4 Soweit sich vorübergehend der Markttag, die Öffnungszeiten oder die Marktflächen ändern, wird dies von der Stadt Ludwigsburg in der Ludwigsburger Kreiszeitung öffentlich bekannt gemacht.

3. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- 3.1 Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegte Gegenstände feilgeboten werden. Dies sind:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des jeweils geltenden Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.
 - d) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.
- 3.2 Auch bei den unter Punkt 3.1 aufgeführten Waren behält sich die Stadt Ludwigsburg eine Ablehnung des Feilbietens solcher Waren oder Warengruppen vor, die den bisherigen Charakter des Ludwigsburger Wochenmarktes entscheidend verändern könnten.
- 3.3 Der Verkauf von Imbisswaren und alkoholischer und nicht alkoholischer Getränke ist nur auf Antrag des Standinhabers und ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Ludwigsburg möglich. Die Antragstellung muss mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Markttag erfolgen.

4. Marktaufsicht, Abweichungen von den Bestimmungen

- 4.1 Die Marktaufsicht führen Beauftragte des Veranstalters durch. Sie haben uneingeschränktes Weisungsrecht, das unter anderem auch zum sofortigen Platzentzug befugt, wenn gegebene Anweisungen nicht befolgt oder die genannten Bestimmungen nicht eingehalten werden.
- 4.2 Die Marktaufsicht hat insbesondere die Befugnis:
 - a) den Marktvertrag als Tageszulassung abzuschließen;
 - b) den Standplatz zuzuweisen;
 - c) alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
 - d) den Standplatz (Marktbetrieb) zu betreten;
 - e) Verkaufseinrichtungen zu besichtigen;



- f) Marktbetriebe und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen.
Ausnahmen von den AGB kann die Marktaufsicht in begründeten Fällen zulassen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten. Dabei wird sie die gesetzlichen Bestimmungen und die Regeln der Festsetzung beachten.

5. Zulassung zum Wochenmarkt und Ausschließungsgründe

- 5.1 Die Marktzulassung kann von der Stadt Ludwigsburg versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
- a) Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer, die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
 - c) der Marktbetrieb eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vertreten ist;
 - d) ein Verstoß des Marktbetriebes in der Vergangenheit gegen die Marktordnung zum Widerruf der Zulassung geführt hat;
 - e) dem Marktbetrieb von der zuständigen Behörde die Teilnahme wegen gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit untersagt wurde;
 - f) die Teilnahme eines Marktbetriebes gegen ein berechtigtes öffentliches Interesse verstößt;
 - g) gegen diese Allgemeinen Bestimmungen oder gegen eine aufgrund dieser Bestimmungen ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- 5.2 Die Stadt Ludwigsburg kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

6. Widerruf und Einschränkung der Wochenmarktzulassung

- 6.1 Die Erlaubnis kann aus Gründen höherer Gewalt oder beim Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grunds von der Stadt Ludwigsburg widerrufen oder eingeschränkt werden.
- a) eine berechtigte Anforderung des Grundstückseigentümers Stadt Ludwigsburg vorliegt;
 - b) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
 - c) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke von der Stadt Ludwigsburg oder berechtigten Dritten benötigt wird;
 - d) trotz Mahnung durch die Stadt Ludwigsburg wiederholt gegen die Allgemeinen Bestimmungen verstoßen wurde;
 - e) nach der jeweils gültigen Preisliste für die Benutzer des Wochenmarktes, fällige Entgelte trotz Aufforderung nicht bezahlt werden;
 - f) kein Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung erbracht wird;
 - g) der Marktbetrieb keine ordnungsgemäßen Gewerbepapiere mit sich führt.
- 6.2 Wird die Marktzulassung widerrufen, kann die Stadt Ludwigsburg die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Dem Marktbetrieb steht bei Beendigung des Marktvertrages keinerlei Entschädigung – gleich aus welchem Grunde – zu.



7 Preise / Standplätze

- 7.1 Preis für **Tagesbeschicker**: **dienstags und donnerstags 1,10 €/qm, samstags 2,75 €/qm.**
- 7.2 Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Sie gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr und kann schriftlich widerrufen werden. Dauerbeschicker ist, wer den Ludwigsburger Wochenmarkt an mindestens 60% aller Markttag beschickt. Liegt 8 Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres keine Kündigung vor, verlängert sich die Markterlaubnis für das folgende Kalenderjahr automatisch. Stellt sich am Ende eines Kalenderjahres heraus, dass die Voraussetzungen für den Status als Dauerbeschicker nicht erfüllt wurden, wird der entsprechende Differenzbetrag zu einer Tagesbeschickung nach § 7 Abs. 1 für das komplette Jahr rückwirkend in Rechnung gestellt. Der aktuelle Preis für die **Dauerbeschicker beträgt in Preisgruppe I (Obst, Gemüse) 0,60 €/qm und Markttag** und **in Preisgruppe II (Fleisch, Käse, Eier, Honig) 0,70 €/qm und Markttag.**
- 7.3 Ab dem 1.7.2023 werden die **Standgebühren um 3% erhöht**, jeweils mathematisch auf den vollen Centbetrag gerundet.
- 7.4 Für die Abrechnung wird eine Mindeststandfläche von 5 qm festgelegt.
- 7.5 Das Kaufmännische Runden wird bei der Berechnung der Standfläche zugrunde gelegt.
- 7.6 Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem von der Stadt Ludwigsburg zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 7.7 Auf Antrag kann die Zuweisung eines Standplatzes durch die Stadt Ludwigsburg für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erfolgen. Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen.
- 7.8 Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Auch im Falle der Dauerzulassung kann die Marktaufsicht nach Anhörung der Beteiligten einen Tausch von Plätzen anordnen.
- 7.9 Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb und die in dem Marktvertrag vereinbarten Warenarten genutzt werden. Die Übertragung der Zuweisung eines bestimmten Standplatzes an einen anderen Marktbetrieb- auch an einen Rechtsnachfolger/in – oder eine Änderung des Warenangebotes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Ludwigsburg.
- 7.10 Soweit ein zugewiesener Standplatz bis 7.30 Uhr nicht oder nur teilweise ausgenutzt und der für diesen Standplatz zugelassene Standbetreiber der Stadt Ludwigsburg nicht deutlich zu erkennen gibt, dass er seinen Standplatz spätestens bis 8.00 Uhr einnimmt, kann die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Standplatz am jeweiligen Markttag erteilen.
- 7.11 Im Sinne der Nachhaltigkeit und der Wahrung einer traditionellen Marktatmosphäre werden **Verkaufswägen/-anhänger** sowie **Kühlwägen** mit einer **Strompauschale von 15,00 €/Monat** berechnet.

8 Auf- und Abbau, Verkehrsregelungen auf dem Marktplatz und während der Verkaufszeit

- 8.1 Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen höchstens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Die entstandenen Mehrkosten der Reinigung, welche durch die Verzögerung des Marktbetriebs entstanden sind, werden dem Marktbetrieb zu Lasten gelegt.



- 8.2 Während der Verkaufszeit dürfen auf dem Marktplatz keine Kraftfahrzeuge (soweit es nicht Verkaufsfahrzeuge sind) abgestellt werden. Es ist nicht zulässig, während der Verkaufszeit mit Kraftfahrzeugen durch die Gänge zu fahren. Soweit von der Marktaufsicht ausdrücklich zugelassen, können Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei körperlicher Behinderung einer/s Marktbetreiberin/s) hinter den Verkaufseinrichtungen abgestellt werden.
- 8.3 Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten. Hier darf nichts abgestellt werden.
- 8.4 Es sind nur mit Gas betriebene Heizungen oder Infrartheizungen zulässig (siehe Beiblatt zum Umgang mit Gas- dieses gehört zum Inhalt dieser Bestimmungen).
- 8.5 Die Verkaufseinrichtungen dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden aufgestellt werden. Ein- und Ausgänge sowie Notausgänge dürfen nicht eingengt oder zugestellt werden.

9 Zugelassene Verkaufseinrichtungen, Namensschilder

- 9.1 Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände erwünscht. Ihre Aufmachung muss mit dem Gesamtbild des Wochenmarktes vereinbar sein. Die Verkaufseinrichtungen müssen der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend ausgestattet sein und den lebensmittel-, hygienerechtlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Über die Zulassung entscheidet die Stadt Ludwigsburg. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur außerhalb der Marktfläche auf den dafür von der Stadt Ludwigsburg ausgewiesenen Parkflächen – soweit und solange solche vorhanden sind – abgestellt werden.
- 9.2 Der Bodenbelag darf nicht durch Kraft- oder Schmierstoffe verunreinigt werden.
- 9.3 Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 45 Zentimeter betragen. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen, sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- 9.4 Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Bodenbelag nicht beschädigt wird. Es ist insbesondere nicht gestattet, Pfosten oder Verankerungen anzubringen oder Löcher zu graben.
- 9.5 Der Marktbetrieb hat an seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle seinen Vor- und Familiennamen, Rechtsform des Betriebes und Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Bei im Handelsregister eingetragenen Unternehmen, die Nummer der Eintragung, den Namen des Registers und Angaben, die gegebenenfalls auf elektronischem Wege, eine schnelle Kontaktaufnahme und eine direkte Kommunikation mit dem Betrieb ermöglichen. Falls der Betrieb eine Tätigkeit ausübt, die der Mehrwertsteuer unterliegt, ist die Identifikationsnummer anzugeben. Die Größe des Schildes sollte mindestens 20 x 30 cm betragen.
- 9.6 Werbung in und an der Verkaufseinrichtung ist nur gestattet, soweit sie mit dem Marktbetrieb in Verbindung steht.



10 Verkaufsordnung und Lagerung von Leergut

- 10.1 Der Marktbetrieb hat seine Verkaufseinrichtungen in sauberem und optisch gepflegtem Zustand zu halten. Der Marktbetrieb und alle in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Personen haben beim Marktverkehr auf Sauberkeit und Hygiene zu achten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen. Die aktuell geltenden Hygienevorschriften und das Infektionsschutzgesetz sind zu beachten.
- 10.2 Alle Lebensmittel müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden, von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein. Lebensmittel sind so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen und Verderb geschützt sind.
- 10.3 Der Marktbetrieb hat seinen beantragten und zugewiesenen Standplatz rechtzeitig zum Marktbeginn einzunehmen, um damit ein geschlossenes und attraktives Gesamtbild des Marktes zu ermöglichen. Der Marktbetrieb hat seine Verkaufseinrichtungen vor Beginn der Verkaufszeit aufzubauen; ein Abbau vor dem Ende der Verkaufszeit oder eine vorzeitige Einstellung seiner Verkaufsaktivitäten ist nicht zulässig. Ausnahmeregelungen durch die Marktaufsicht sind möglich (z.B. bei extremen Wetterbedingungen).
- 10.4 Kein Marktbetrieb darf einen anderen Marktbetrieb in seinen Verkaufsverhandlungen mit Kunden stören. Das Feilbieten von Waren hat von dem zugewiesenen Standplatz aus stattzufinden. Vor und neben dem Standplatz dürfen Waren nicht aufgestellt und Leergut nicht gelagert werden. Leergut ist auf dem zugewiesenen Standplatz hinter den Verkaufseinrichtungen zu lagern.

11 Verhalten auf dem Wochenmarkt, Verkehrssicherungspflicht

- 11.1 Alle Betreiber am Ludwigsburger Wochenmarkt und deren Beauftragte am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die AGB, sowie sonstige Anordnungen der Stadt Ludwigsburg zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- 11.2 Für die Dauer des Wochenmarktes übernimmt der Standinhaber die Haftung und Verkehrssicherungspflicht für sich und sein Personal.
- 11.3 Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Vorschriften über den Nachbar- und Immissionsschutz sind zu befolgen.
- 11.4 Allen Teilnehmern am Wochenmarkt ist es untersagt, Waren im Umhergehen anzubieten oder lautstark anzupreisen sowie Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb des eigenen Standes zu verteilen. Ebenso ist das laute Abspielen von Musik untersagt.
- 11.5 Tiere, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind, dürfen nicht auf den Marktplatz gebracht werden. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge dürfen nicht mitgeführt werden.



12 Sauberhaltung und Reinigung des Marktplatzes, Abfallentsorgung

- 12.1 Jeder Marktbetrieb hat während des Wochenmarkts dafür zu sorgen, dass sein Stand und die unmittelbare Umgebung in einem sauberen Zustand gehalten und nach Marktende sauber und unbeschädigt verlassen werden. Marktbetriebe, die Lebensmittel und/oder Getränke verkaufen, müssen vor Ihren Ständen Müllbehälter für die Besucher aufstellen, um Verunreinigungen zu vermeiden. Das Verpackungsmaterial ist von den Standinhabern entsprechend ihren Recyclingeigenschaften getrennt zu entsorgen. Es ist nicht gestattet, Kartonagen und sonstigen Müll außerhalb der Verkaufsstände zu lagern. Jeder Marktbetrieb muss seinen anfallenden Müll selbstständig auf eigene Kosten entsorgen und den Standplatz besenrein hinterlassen. Die aufgestellten städtischen Mülleimer dürfen hierfür nicht verwendet werden.
- 12.2 Alle Marktbetriebe sind verpflichtet, in der Umgebung ihres Standplatzes – d.h. mindestens in einem Radius von 1,5 m um den Stand herum – die Schneeräumung und das Bestreuen bei Glatteis zu übernehmen. Die vorgenannten Arbeiten müssen mit Beginn der Verkaufszeit abgeschlossen sein. Bei Glatteis darf nur mit Sand oder Splitt gestreut werden. Die Streumittel werden vom Veranstalter auf dem Marktgelände bereitgestellt. Standinhaber müssen zudem dafür sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- 12.3 Eine durch die Stadt Ludwigsburg veranlasste Beseitigung nicht mitgenommener Abfälle wird dem Standinhaber / Verursacher in Höhe von mindestens 250,00 € in Rechnung gestellt.

13 Verpackungen & Nachhaltigkeit

- 13.1 Die Marktteilnehmer werden angehalten, zur Förderung der Nachhaltigkeit und zur Reduzierung von Abfall bevorzugt wiederverwendbare Taschen oder nachweislich biologisch abbaubare Behälter (Stofftaschen, Papiertüten, unbeschichtete Pappschachteln) zu verwenden. Die Verwendung von Plastiktüten jeglicher Art wird nicht unterstützt und ist ausdrücklich zu vermeiden. Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren „Hemdchentüten“, ist untersagt.
- 13.2 Es wird empfohlen, dass Marktteilnehmer mitgebrachte, saubere Gefäße der Kunden zum Verpacken von Waren akzeptieren, soweit dies aus hygienischer und sicherheitstechnischer Sicht vertretbar ist.
- 13.3 Marktteilnehmer sind angehalten, wenn möglich auf Mehrweggeschirr und -verpackungen umzustellen, um die Nutzung von Einwegmaterialien zu minimieren.

14 Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze

- 14.1 Die Marktbetriebe haben u.a. die einschlägigen Vorschriften:
- a) des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG);
 - b) der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV);
 - c) der Lebensmittelhygieneverordnung vom 15.08.2007 (LMHV);
 - d) der Fleischhygieneverordnung;
 - e) des Bundesseuchengesetzes;
 - f) der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen;
 - g) der Preisangaben Verordnung;
 - h) des Eichgesetzes;
 - i) der Unfallverhütung;
 - j) der sonstigen Regelungen des Gesundheits- und Umweltschutzes;
 - k) des Baurechts;



- l) die für sie geltenden Regeln der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006, insbesondere Artikel 21;
- m) EU- Dienstleistungsrichtlinie 123/2006 zu beachten.

14.2 Die Marktbetriebe sind für deren Erfüllung und Einhaltung allein verantwortlich.

14.3 Die Nachtruhe von 22:00 bis 6:00 Uhr ist einzuhalten.

15 Betriebshaftpflichtversicherung

Jeder Marktbetrieb ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und sie auf Verlangen der Marktaufsicht nachzuweisen.

16 Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche

16.1 Die Standinhaber haften für jegliche Personen- und Sachschäden, die durch ihren Stand, durch sie selbst oder ihre Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Beschädigungen des Straßenbelages und der Beleuchtungseinrichtungen in dem ausgewiesenen Marktbereich. Bei entstandenem Schaden an der Marktplatzfläche oder deren Zubehör, kann die Stadt Ludwigsburg auf Kosten des Marktbetriebes den Schaden beheben oder beseitigen lassen. Der Marktbetrieb haftet ebenso, wenn er oder die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen diese AGB und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die Stadt Ludwigsburg übernimmt insoweit keine Haftung.

16.2 Es muss immer eine verantwortliche und mit allen Befugnissen ausgestattete Person am Stand anzutreffen sein. § 278 BGB findet Anwendung.

16.3 Der Wochenmarktbetrieb stellt die Stadt Ludwigsburg von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die ihm und aus dem Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen, entstehen.

16.4 Mit der Standzuweisung übernimmt die Stadt Ludwigsburg keine Haftung für die Sicherheit der von dem Marktbetrieb eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.

16.5 Die Stadt Ludwigsburg haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

16.6 Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche der Marktbesucher/innen unterliegen der gesetzlichen Haftung.

17 Datenschutz

Der Veranstalter weist darauf hin, dass die angegebenen personen- bzw. firmenbezogenen Daten des Marktbetriebs, die für den Zulassungsprozess und der damit verbundenen Bearbeitung erforderlich sind, gespeichert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Daten zur Auftragsverarbeitung unter Umständen an Dritte weitergegeben werden. Auch weist der Veranstalter darauf hin, dass die erhobenen Daten für Werbezwecke verwendet werden können. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 If DSGVO. Die Daten des Marktbetriebs werden nach Ablauf der erforderlichen Vorhaltefristen von maximal drei Jahren gelöscht. Der Marktbetrieb hat jederzeit das Recht einen Antrag auf Löschung beim städtischen Datenschutzbeauftragten (Tel. 07141 910-2721, Mail: datenschutz@ludwigsburg.de) zu stellen.



18 Hausrecht und Maßnahmen bei einem Verstoß gegen die AGB

- 18.1 Zuwiderhandlungen gegen die AGB können von der Stadt Ludwigsburg geahndet werden.
- 18.2 Ist die Verletzung einer Vorschrift von einem Marktbetrieb oder einer in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Person begangen worden, kann von der Stadt Ludwigsburg gegenüber dem Marktbetrieb nach wiederholtem Verstoß eine Vertragsstrafe (Ordnungsgeld) in Höhe von 250,00 € erhoben werden. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Handelt es sich um einen erheblichen oder trotz Abmahnung wiederholten Verstoß gegen die Vorschriften dieser AGB, kann die Stadt Ludwigsburg den Marktvertrag und die Zuweisung des Standplatzes beenden.
- 18.3 Die Marktaufsicht übt auf dem Wochenmarkt für die Stadt Ludwigsburg das Hausrecht aus. Verstößt ein/e Marktbesucher/in gegen die Vorschriften dieser AGB, kann die Marktaufsicht diese/n ermahnen. Bei einem erheblichen Verstoß, der den Marktfrieden stört, oder bei einem wiederholten Verstoß, kann die Marktaufsicht diese/n vom Wochenmarkt verweisen. Das gleiche gilt bei Nichtbefolgen einer Anordnung der Marktaufsicht.
- 18.4 Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere Notwehr und Notstand, bleiben hiervon unberührt.

19 Höhere Gewalt

- 19.1 Der Veranstalter ist berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung aus wichtigem Grunde abzusagen oder die Durchführung der Veranstaltung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Veranstaltung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt).
- 19.2 Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Veranstaltung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter noch vom Beschicker zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.

20 Anerkennung

Mit der Anmeldung sind die vorstehenden AGB rechtsverbindlich und Bestandteil der Platzzusage. Marktbetriebe, die den Weisungen der Beauftragten des Veranstalters zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und darüber hinaus von einer Teilnahme an zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

21 Salvatorische Klausel

- 21.1 Erfüllungsort aller vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters ist Ludwigsburg.
- 21.2 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Nutzer Kaufmann im Sinne des HGB ist, 71638 Ludwigsburg.
- 21.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.